

# Zu Hause pflegen – ein Plus für die Rente

*Wer pflegebedürftig wird, ist auf Unterstützung und intensive Hilfe angewiesen.*

*Meist sind es Familienangehörige oder Bekannte, die dann einspringen.*

Pflegen Sie Ihre Eltern, Ihr behindertes Kind oder einen Bekannten? Unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zahlt die AOK neben dem Pflegegeld an den Pflegebedürftigen auch die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson.



## VORAUSSETZUNGEN

- Die Person, die Sie pflegen, ist AOK-versichert.
- Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen aus der AOK-Pflegekasse.
- Die Vergütung für die Pflege übersteigt nicht die Höhe des Pflegegeldes.
- Sie pflegen die Person nicht erwerbsmäßig.
- Die Pflege wird mindestens 14 Stunden pro Woche ausgeübt und findet in der häuslichen Umgebung statt.
- Sie sind insgesamt nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig.

**PFLEGEPERSONEN** Rentenversicherungsbeiträge zahlt die AOK nur an Pflegenden, die für die Betreuung kein Arbeitsentgelt erhalten. Allerdings kann der Pflegebedürftige das Pflegegeld, das er von der AOK erhält, an Sie weitergeben. Das wird nicht als Arbeitsentgelt gewertet.

Rentenversicherungspflicht kann bestehen, wenn die Pflegeperson zum Beispiel Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld oder Kurzarbeitergeld bezieht. Keine Rentenbeiträge dagegen werden gezahlt für:

- Pflegenden, die bereits eine Altersrente oder eine Pension erhalten
- Personen, die 65 Jahre oder älter sind und bisher nie rentenversichert waren
- Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr
- Pflegepersonen unter 15 Jahren

**HÄUSLICHE UMGEBUNG** Dies gilt auch, wenn Sie den Pflegebedürftigen nicht in seiner häuslichen Umgebung pflegen, sondern ihn in Ihrer eigenen Wohnung aufnehmen.

**REGELMÄSSIG MINDESTENS 14 STUNDEN** Wie sich diese Stunden innerhalb einer Woche verteilen, spielt keine Rolle. Wenn beispielsweise der Pflegebedürftige nur am Wochenende aus dem Pflegeheim nach Hause kommt, Sie ihn aber mindestens 14 Stunden pflegen, so kann trotzdem Rentenversicherungspflicht bestehen. Pflegen Sie verschiedene Personen, können die Pflegestunden allerdings nicht zusammengerechnet werden.

**PFLEGESTUFEN** Die Leistungen der Pflegeversicherung sind im Allgemeinen vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängig. Dabei werden drei Stufen unterschieden.

**Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig**

**Pflegestufe II: schwer pflegebedürftig**

**Pflegestufe III: schwerst pflegebedürftig**

**BEITRÄGE** Der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und der damit einhergehende zeitliche Pflegeaufwand bestimmen die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge und damit auch die spätere Rente. Die Pflichtbeiträge der Pflegekasse wirken genauso wie Rentenbeiträge aus einem Arbeitsverhältnis und sind voll auf die Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) für die einzelnen Rentenarten anrechenbar. So erwerben z. B. Hausfrauen, die nie zuvor berufstätig waren, nach fünfjähriger Beitragszahlung einen eigenen Rentenanspruch. Da die Rentenzahlungen an das durchschnittliche Einkommensniveau angepasst sind, ergeben sich für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Werte.



## GEMEINSAME PFLEGE

Teilen Sie sich mit mehreren Personen oder einem ambulanten Dienst die Pflege, so werden die Rentenbeiträge nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand berechnet. Ihr Einsatz muss allerdings mindestens 14 Wochenstunden ausmachen.